
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile 2022 - Teilhaushalte 4 und 5

Antrag Nr. 10 – SB Abrechnung ÖPNV	2
Antrag Nr. 2 – SB Leitungsrecht	4

Befristete Verlängerung von Stellen/-anteilen - Teilhaushalte 4 und 5

Antrag Nr. 12 – SB Klimaschutzmanagement FB	7
---	---

Entfristung von Stellen/-anteilen - Teilhaushalte 4 und 5

Antrag Nr. 13 – SB Allgemeine / Besondere Kfz-Zulassung	9
---	---

Neue Stellen/-anteile im Bereich der Teilhaushalte 4 und 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
10	Verkehr	Verkehr & ÖPNV	Abrechnung ÖPNV	0,20	unbefristet
<p>Refinanzierung</p> <p>Die Finanzierung erfolgt durch die gesetzlich geregelte Vorwegentnahme aus den zugewiesenen ÖPNVG-Mitteln (1%) und eine anteilige Entnahme aus der Verbundförderung des Landes</p> <p>Art der Aufgabe:</p> <p>Pflichtaufgabe; Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG-BW), Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</p>					

Begründung:
<p><u>Ziel des Landkreises</u> ist es, ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und umweltschonendes Mobilitätsangebot sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere durch den Ausbau des Öffentlichen Nachverkehrs, wofür die landesseitigen Finanzierungsinstrumente und die Kreismittel zuletzt stetig ausgebaut wurden (insgesamt Ausgabenpositionen im Umfang ca. 10 Mio. €).</p> <p>Mithilfe der den Aufgabenträgern zugewiesenen Mittel auf der Grundlage des ÖPNVG-BW werden seit 2018 u. a. Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen geleistet; seit 2021 geht es darüber hinaus um eine Unterstützung der Stadt- und Ortsverkehre und den Angebotsausbau. Zur rechtssicheren und zielführenden Verwendung dieser Mittel wurden in 2018 neue Personalressourcen im Umfang von 0,3 VZÄ geschaffen. Diese sollen nun um 0,2 VZÄ ergänzt werden, sodass für die Abwicklung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ besteht.</p> <p>Seit 01.01.2021 gelten für die ÖPNVG-Mittel eine neue Systematik, neue Beträge und der Empfängerkreis wurde grundlegend geändert:</p> <p>Während dem Landkreis bislang 3.175 Mio. € jährlich zugewiesen waren, die entsprechend einer Satzung an die Verkehrsunternehmen verteilt wurde, erfolgt nun eine Einteilung der Aufgabenträger nach Regionaltöpfen, in der die Stadt- und Landkreise untereinander in Konkurrenz treten. Die Mittelzuweisung richtet sich nach neuen Parametern (Angebotskilometer, Fahrgastzahlen, Schüler, Fläche); der Zuweisungsbetrag an den Landkreis wird bis 2023 stufenweise auf 4,8 Mio. € erhöht. Ebenso ist der Empfängerkreis um die Stadtverkehre erweitert worden, und ein Teil der Mittel soll für die Generierung von Neuverkehren verwendet werden. Dadurch</p>

ist eine gänzliche Neubetrachtung hinsichtlich der Aufteilung und Verteilung erforderlich, die nachvollziehbar, zielführend und gerichtsfest ist.

Nach 2023 werden die Summen in den Regionaltöpfen gleich bleiben, aber die Verteilung unter den sich im selben Topf befindlichen Aufgabenträgern ist abhängig davon, wie diese im Vergleich der Parameter zueinander stehen. Ziel des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden muss es sein, im Sinne des Öffentlichen Verkehrs und der kommunalen Haushaltslage auch weiterhin möglichst viele Mittel zu erhalten. Hierfür ist eine rechtskonforme Abwicklung unverzichtbar.

Die Aufgabe der Verteilung/Bewilligung und der Abrechnung der genannten Zahlungen bedingt einen zusätzlichen Personalaufwand beim Landkreis als gesetzlichem Aufgabenträger für das gesamte Verbundgebiet. Eine neue Gegenfinanzierung hierfür wurde mit der Möglichkeit einer Vorwegentnahme von 1 % der ÖPNVG-Mittel geschaffen (§ 18 ÖPNVG-BW).

Auch im Bereich der landesseitigen Verbundförderung ist eine gesetzliche Änderung erfolgt, die sowohl die Weiterreichung der Mittel (ca. 1 Mio. €) an den Verkehrsverbund, entsprechende Kontroll- und Testierpflichten sowie Anforderungen an die Zuweisung grundsätzlicher Art stellt. Der hierdurch ausgelöste Personalaufwand kann ebenfalls durch eine Vorwegentnahme aus der Verbundförderung gegenfinanziert werden.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen/-anteile im Bereich der Teilhaushalte 4 und 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
11	Straßen	Straßen & Ingenieur- bauwerke	SB Leitungsrecht	1,00	unbefristet

Refinanzierung: höhere Fallzahlen tragen zum Teil zu einer Refinanzierung bei

Art der Aufgabe:

1. Erteilung von Genehmigungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für öffentliche Versorgungsleitungen nach § 68 TKG und private Leitungen nach § 16 StrG und 8 FStrG. **Pflichtaufgabe**
2. Erstellen der Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge mit zugehörigen technischen Bestimmungen. Anträge abstimmen mit den Straßenmeistereien und dem Regierungspräsidium Freiburg. **Pflichtaufgabe**
3. Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Reparatur unfallbedingt beschädigter Verkehrsinfrastruktur (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) → Schadensfällen. Abrechnung der Kreisaufwendungen für Instandsetzung / Reparatur mit Versicherungen und Verursachern. Gebührenbescheide Fakturieren, Überwachung des Zahlungsverkehrs. **Pflichtaufgabe**

Begründung:

Vorliegend handelt es sich um die Entfristung der Stelle Sachbearbeitung Leitungsrecht.

Nachdem der Bau des Backbone-Netz durch den Zweckverband Breitband im Wesentlichen abgeschlossen ist, geht es künftig um den Netzausbau im Zuge der weitaus größeren Ortsnetze.

Das **neue Telekommunikationsgesetz-Modernisierungsgesetz** (TKG-Mod) tritt zum 01.12.2021 in Kraft und sieht vor, dass alle behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von TK-Linien gemeinsam mit der straßenrechtlichen Zustimmung innerhalb enger Fristen zu bescheiden sind. Diese Konzentrationswirkung führt bei der unteren Straßenbaubehörde zu einem eng getakteten Anhörungsverfahren bei den TöBs und zu einer rechtssicheren Bescheidung innerhalb enger Fristen.

Durch die Regulierung von Schadensfällen ist der Rückfluss zum Teil hoher Reparaturkosten an den Landkreis sichergestellt.

Gesetzliche Verpflichtung der Aufgabe

Bei Benutzung einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, welche weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, handelt es sich um eine „sonstige Benutzung“, die sich nach bürgerlichem

Recht richtet. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Vertrag begründet, der schriftlich abzuschließen ist. Der Abschluss von Nutzungsverträgen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbauverwaltung. Die Benutzung der Straßen durch Telekommunikationslinien ist öffentlich-rechtlich geregelt.

Die Sachbearbeitung Leitungsrecht erteilt als staatliche Untere Straßenbaubehörde für das Netz aus Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Lörrach mit einer Gesamtlänge von rd. 600km die Erlaubnis zur Mitbenutzung des Straßengrundstückes durch Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge entsprechend der gültigen Straßengesetze, Verordnungen und Richtlinien. Kunden sind i.d.R. regionale und überregionale Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser und Telekommunikation aber auch Städte und Gemeinden mit kommunalen Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung usw.) sowie private Leitungseigentümer. Der neu gegründete Zweckverband Breitband im Landkreis Lörrach ist seit nunmehr fünf Jahren neuer Kunde und liegt anhand der Fallzahlen zwischenzeitlich auf Rang 1 der Antragsteller.

Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge sind nach bundeseinheitlichen Vorgaben durch die zuständige Untere Straßenbaubehörde zu erstellen. Es handelt sich um einen Mix aus Verwaltungsrecht und Straßenbautechnik. Die Bedürfnisse der Straßenbauverwaltung sind zu berücksichtigen, weshalb eine enge Abstimmung mit den Straßenmeistereien und dem Regierungspräsidium erforderlich ist. Projektbezogene technische Bestimmungen werden Bestandteil der Gestattungs- und Straßenbenutzungsverträge. Abschließend sind Gebührenbescheide zu fakturieren und Zahlungseingänge zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsregister für Aufgrabungen ergeben sich weitere Arbeiten (technische Kontrolle durch die Straßenmeisterei veranlassen; Schriftverkehr zur Mängelbeseitigung; Überwachung der Mängelbehebung usw.).

Fallzahlen

Die anhaltende Hochkonjunkturlage erzeugt in der Bauwirtschaft (z.B. im Wirtschafts- und Wohnungsbau) einen Boom. Infolge der guten konjunkturellen Wirtschaftslage führt dies bei privatwirtschaftlichen Unternehmen und auch bei Kommunen seit Jahren zu gestiegenen Investitionen und damit einhergehend zu anhaltenden und spürbar erhöhten Fallzahlen im Leitungsrecht. Hinzu kommen die Erkenntnisse der Kommunen, mehr in die Erneuerung und Substanzerhaltung der Versorgungsinfrastruktur zu investieren. Die Fallzahlen bewegen sich auf sehr hohem Niveau.

Zugleich sind die Aktivitäten des Zweckverband Breitband unverändert hoch. Die Arbeitslast steigt sich außerdem stetig durch den wachsenden Ausbau der Ortsnetze und die unverändert starken Aktivitäten in der Bauwirtschaft → Digitalisierung.

Die Aufgabe Leitungsrecht wird im FB Straßen mit einem Stellenanteil von 2,0 VZÄ bearbeitet. Die zunächst auf 5 Jahre befristete zweite Stelle Leitungsrecht läuft 2022 aus. Aufgrund o.g. Begründung ist die Stelle zu entfristen, da sich seit dem Jahr 2014 die die Fallzahlen für den Aufgabenbereich Leitungsrecht verdreifacht haben.

Bezug zur Strategie Landkreis Lörrach

Ein Bezug der beantragten Stelle zur strategischen Ausrichtung Dezernat III besteht bei den Entwicklungszielen

- *„Der Landkreis fördert durch aktive Strukturpolitik gleichwertige Lebensbedingungen für den Ländlichen Raum, insbesondere durch infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen“.*

- *„Der Landkreis fördert und stärkt Dienstleistungen, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie durch aktive Wirtschaftsförderung. Er verbessert die Außenwahrnehmung der Region durch sein Standortmarketing und unterstützt die Fachkräftewerbung“.*

Der Aufbau des Breitbandnetzes oder der Erhalt / Ausbau einer Versorgungsinfrastruktur in Teilorten stärkt den Ländlichen Raum, fördert Dienstleistungen, Handwerk, Handel und Gewerbe. Der FB Straßen ist mit der Stelle Leitungsrecht Bestandteil dieser infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen. Zur Zielerreichung ist eine zügige Bearbeitung bei der Unteren Straßenbaubehörde im Zuge der Straßenmitbenutzung z.B. für Neu-, Um- oder Ausbau der Versorgungsinfrastruktur (z.B. Breitbandnetze) erforderlich.

Refinanzierung der beantragten Stelle

Für das Erteilen einer Genehmigung werden i.d.R. entsprechend der gesetzlichen Regelungen nur für private Straßenmitbenutzungen Gebühren erhoben. Grundlage der Gebührenhöhe ist bei Bundes- und Landesstraßen die Gebührenverordnung des Landes und bei Kreisstraßen die Gebührensatzung des Landkreis Lörrach. Durch höhere Fallzahlen steigen auch Gebühreneinnahmen und tragen zum Teil einer Refinanzierung der Stelle bei. Straßenmitbenutzungen durch öffentliche Antragsteller sind gebührenfrei.

Folgen für Kunden bei Ablehnung der beantragten Stelle

Eine zügige Bearbeitung von Anträgen zur Mitbenutzung der Straßengrundstücke ist für die Kunden zunächst wünschenswert aber auch erforderlich. Im Falle des Zweckverbandes Breitband ist eine zügige Gestattung im Leitungsrecht durch den FB Straßen für den Aufbau des Breitbandnetzes im Landkreis Lörrach erforderlich. Mit einem Personalumfang von 2 VZÄ können die Genehmigungen von Leitungstrassen bewältigt werden. Der Aufbau eines Breitbandnetzes steht unter einem hohen öffentlichen und politischen Erfolgs-, Zeit- und Erwartungsdruckes. Die zur Verfügung gestellten Ausbau- und Fördermittel für den Breitbandausbau bewegen sich auf sehr hohem Niveau. Im Kern stellt die Genehmigung von Leitungstraßen Wirtschaftsförderung dar.

Nach dem neuen TKG-Modernisierungsgesetz besteht ein Anspruch auf zeitnahe Genehmigung einer Leitungstraße. Es ist darüber hinaus beabsichtigt, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Dies setzt wiederum voraus, dass die genehmigende Stelle ressourcentechnisch passend ausgestattet ist.

Eine Ablehnung der Entfristung hätte zur Folge, dass die erforderliche Erhöhung der Fallzahlen nicht zu stemmen ist. Die avisierte Zunahme von Genehmigungen nach neuem TKG-Mod können nicht erreicht werden. Im schlimmsten Falle verzögern sich Investitionen von Kunden. Der Ausbau der Breitbandversorgung ist in Gefahr. Kommunale infrastrukturelle Investitionen z.B. Trinkwasser in Teilorten können nicht zeitnah genehmigt werden, was u.a. einen Konflikt mit Fördergeldern zur Folge hat.

Anlagen: ja nein

Verlängerung von Stellen/-anteilen in den Teilhaushalten 4 und 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
12	Umwelt	Klima & Boden	SB Klimaschutzmanagement	1,00	30.04.2025
<p>Refinanzierung: Förderung durch das Bundesprogramm „Kommunaler Klimaschutz“ (Verlängerung der zunächst bis 30.04.2022 befristeten Fördermaßnahme); Fördersatz: 50%</p>					
<p>Art der Aufgabe: Pflicht- und freiwillige Aufgaben im Rahmen der Klimaschutzgesetze und der Kommunalen Klimaschutzstrategie des Landkreises</p>					

Begründung:

Zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts des Landkreises von 2018 und der inzwischen angehobenen Klimaschutzziele von Bund, Land und Landkreis – insbesondere gesamthafte Klimaneutralität bis 2040 sowie klimaneutrale Verwaltung bis 2030 – kommt es auf eine konsequente Weiterführung und ggf. Verstärkung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen an. Auch für die regelmäßige Teilnahme des Landkreises am European Energy Award sind konkrete Maßnahmen erforderlich. Dies alles bedingt Personalressourcen, deren Erforderlichkeit in den Entscheidungen des Kreistags von 2018 (Klimaschutzkonzept) und 2019 („Beschleunigte Umsetzung des Klimaschutzkonzepts / European Energy Award in Gold“) anerkannt wurde.

Im Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Klima & Boden, bestehen derzeit zwei Stellen Klimaschutzmanagement. Die zuerst geschaffene Stelle wurde zusammen mit einer Förderung im Rahmen des Programms „Kommunaler Klimaschutz“ der Bundesregierung eingerichtet. Die Förderung läuft am 30.04.2022 aus; entsprechend war auch die Stelle befristet worden. Auf der Grundlage der weiter gehenden Kreistagsbeschlüsse aus dem Jahr 2019 wurde 2020 die zweite Klimaschutzmanagement-Stelle geschaffen. Diese ist unbefristet.

Nunmehr hat die Verwaltung bei der Förderstelle Projektträger Jülich – vorbehaltlich der Stellenentscheidung durch den Kreistag – eine Folgeförderung für die erste Stelle beantragt. Möglich sind Zuwendungen im Umfang von 50% der Personalkosten für maximal drei Jahre. Vor diesem Hintergrund wird zum aktuellen Zeitpunkt eine Verlängerung der Befristung bis 30.04.2025 beantragt.

Über den Sachstand der Klimaschutzarbeit des Landkreises ist ausführlich im Sitzungsturnus des Kreistags im Oktober 2021 berichtet worden. Auf diese Berichterstattung wird mit Blick auf die Ziele, Tätigkeiten und Kennzahlen verwiesen. Konkrete Aufgabe im Bereich Klimaschutzmanagement ist das Vorantreiben aller Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen des Landkreises im Zusammenhang mit den Themen Energieeinsparung, effiziente Energienutzung und Umstellung auf erneuerbare Energien – auch und besonders in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere:

- Beratung und Projektunterstützung für alle Beteiligte im Landratsamt für die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts und des european energy award
- Fortführen der PV-Initiative des Landkreises und bestimmter Städte und Gemeinden (Programm „365-Dächer), Beratung von Interessierten
- Steuerung und Unterstützung des Projekts „Unternehmensneutrale interkommunale Wärmeplanung Landkreis Lörrach (UIWP-LÖ)“
- Beratung und Unterstützung externer und interner Stellen zum Thema Klimawandel und Klimafolgenanpassung
- Beratung des Landratsamts für und Beantragung von Fördermitteln für Energie- und Klimaschutzprojekte; Begleitung der Abrechnung von Fördermitteln
- Netzwerkarbeit (mit Städten und Gemeinden, Unternehmen, Investitionstragende, Bürgerinnen und Bürgern) zu Energie- und Klimaschutzthemen; Bewerbung des Klimaschutzes
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen in relevanten Themenbereichen
- Stetige konzeptionelle Weiterentwicklung des Klimaschutzmanagements im Landkreis

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Umsetzungserfolge beim Klimaschutz auf kreiskommunaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen stehen (Stellen- und Mitarbeiterverfügbarkeit). Eigene regulatorische Mittel, durch die Dritte zu Energieeinsparung, effizienter Nutzung von Energie und erneuerbaren Energien geführt werden, stehen dem Landkreis demgegenüber nicht zur Verfügung. Bei einer Nichtverlängerung der befristeten Stellenanteile ist die zeitgerechte Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landkreises sowie der rechtlichen Vorgaben aus Klimaschutzgesetzen gefährdet.

Anlagen: ja nein

Entfristung von Stellen/-anteilen im Bereich der Teilhaushalte 4 und 5

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
13	Verkehr	Kfz-Zulassung	SB Allgemeine Kfz-Zulassung, SB Besondere Kfz-Zulassung	3,30	unbefristet
<p>Refinanzierung: Gegenfinanzierung durch die ansteigenden Gebühreneinnahmen</p>					
<p>Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrzeugteileverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Gebührenordnung Straße (GebOSt), Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz, Altfahrzeugverordnung, Vollstreckungskostenordnung, VwGO, LVwVfG, LVwVG, LVwZG, BGB, Erlasse des BMV, IM Baden-Württemberg, RP und Richtlinien, Verlautbarungen des KBA Flensburg</p>					

Begründung:
<p><u>Ziele des Landkreises</u> sind u. a., die Sicherheit im Straßenverkehr in Bezug auf die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr zu gewährleisten und bei angemessenen Warte- und Bearbeitungszeiten die Dienstleistungen kompetent und freundlich zu erbringen.</p> <p>Die Stellen sind für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung und unter Beachtung der Kundenorientierung hinsichtlich Warte- und Bearbeitungszeit zwingend erforderlich.</p> <p>Seit einer Organisationsuntersuchung im Jahr 2013 sind nicht nur die Fallzahlen permanent angestiegen, sondern auch weitere Aufgaben hinzugekommen, und der Arbeitsaufwand in den einzelnen Arbeitsvorgängen hat sich erhöht. Bereits in der Vergangenheit hat sich abgezeichnet, dass die Aufgaben mit der personellen Besetzung nicht mehr bewältigt werden können und sich diese Situation durch die zu erfüllenden Anforderungen weiter verschärfen wird. Aus diesem Grund ist 2018 eine Stellenneubemessung eingeleitet worden. Es wurde ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 3,33 VZÄ ermittelt.</p> <p>Aufgrund der seit März 2020 andauernden Corona-Pandemie musste auch die Kfz-Zulassung viele organisatorische Änderungen vornehmen. Hierzu gehörten vor allem die Umstellung auf zwingende Terminvereinbarung, verlängerte Öffnungszeiten sowie die Umgestaltung der Arbeitsabläufe in Back- und Frontoffice. Ebenso war bzw. ist die Erweiterung der Telefon-Hotline auf drei parallele Hotlines erforderlich.</p> <p>Die Bearbeitung des Kundenandranges ist aufgrund der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unabdingbar, jedoch auch aufwändiger. Trotz der Lockdowns konnte nur ein minimaler Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden.</p> <p>So verzeichnete im Vergleich die Fallzahlenbearbeitung am Kundenschalter im Jahr 2020 104.796 Vorgänge gegenüber 106.343 Vorgänge im Jahre 2019. Dies ist, wie erläutert, auf den Lockdown und die Priorisierung der Aufgabenerledigung zurückzuführen. Gerade während der Lockdowns wurden in der Postsachbearbeitung Priorisierungen vorgenommen. So wurden z. B.</p>

Adressanzeigen bzw. Adressänderungen nur nachrangig bearbeitet. Daher findet in diesem Bereich zudem ein „Aufhol-Geschäft“ statt. Es bleibt festzustellen, dass trotz der pandemiebedingten Einschränkungen (Teilschließungen, ausschließlich system-relevante Kunden u.v.m.) die Vorgangszahlen lediglich um 1,8% zurückgingen.

Aufgrund der weiterhin hohen Fallzahlen steht fest, dass die erhöhte Nachfrage an Dienstleistungen des Kfz-Zulassungswesen weiterhin bestehen bleibt. Entgegen jeglicher Annahme, dass aufgrund der Pandemie weniger Zulassungsvorgänge entstünden, zeigen die Zahlen der ersten Monate 2021 sogar einen Anstieg gegenüber den Zahlen aus 2019 und 2020.

Die **Evaluation hinsichtlich des Personalbedarfs** zeigt nicht nur den **zwingenden Bedarf von 3,3 VZÄ**, vielmehr wäre sogar eine weitere Stellenmehrung erforderlich. Die Entscheidung hierüber soll aber erst nach Ende der Pandemie und Rückkehr zu einem betrieblichen „Normalzustand“ beurteilt werden.

Anlagen: ja nein